

**DAS DEUTSCHE
BAUWERBE**



**VOB 2019
HINTERGRÜNDE, NEUERUNGEN,
PERSPEKTIVEN**



◆ Kampf um die VOB/A

◆ Kampf um die VOB/B

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



KAMPF UM DIE VOB/A

KAMPF UM DIE VOB/A

Koalitionsverhandlungen, AG Wirtschaft, 30. Januar 2018

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



„Zur weiteren Vereinfachung des Vergaberechts werden wir die
Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen
Vergabeverordnung zusammenführen.“

KAMPF UM DIE VOB/A

Koalitionsvertrag, Kapitel Wirtschaft, 7. Februar 2018

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



„Zur weiteren Vereinfachung des Vergaberechts prüfen wir die Zusammenführung von Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung.“

KAMPF UM DIE VOB/A

Koalitionsvertrag, Kapitel Bau, 7. Februar 2018

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE




„Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen **VOB** als faire, wettbewerbsneutrale und von allen Bauverbänden getragene Verfahrensregelung garantiert gute Bauleistungen. **Sie ist zu sichern und anwenderorientiert weiterzuentwickeln.“**

KAMPF UM DIE VOB/A

2017/2018: DVA AG zur Reform der VOB/A

November 2018: DVA Vorstand

 Beschluss zu Abschnitt 1 der VOB/A

 Kein Beschluss zu den Abschnitten 2 und 3 der VOB/A

Dezember 2018: Gespräch BM Seehofer – BM Altmaier

Ergebnisse

- VOB/A 2019, Abschnitte 1-3 sollen vom DVA-Vorstand beschlossen werden
- Vergabeverordnung und VSVgV werden durch BMWi angepasst
(Voraussetzung für Inkrafttreten der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A)
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Untersuchung des Prüfauftrags aus dem Koalitionsvertrag

Inkrafttreten VOB/A, Abschnitt 1

- 31. Januar 2019: DVA-Vorstand beschließt VOB/A, Abschnitte 1-3
- 19. Februar 2019: Veröffentlichung VOB/A, Abschnitte 1-3, im Bundesanzeiger
- 1. März 2019: Inkrafttreten VOB/A, Abschnitt 1, Bund
- ab 19. Februar 2019: Inkrafttreten VOB/A, Abschnitt 1, Länder und Kommunen

KAMPF UM DIE VOB/A

Inkrafttreten VOB/A, Abschnitte 2 und 3

- 19. März 2019: Referentenentwurf BMWi VgV / VSVgV
- 17. April 2019: Bundeskabinett beschließt VgV / VSVgV
- 16. Mai 2019: Bundestag beschließt VgV / VSVgV
- 28. Juni 2019: Bundesrat stimmt VgV / VSVgV zu
- 17. Juli 2019: VgV / VSVgV im Bundesgesetzblatt
- 18. Juli 2019: Inkrafttreten VOB/A, Abschnitte 2 und 3
- 1. Oktober 2019: Gesamtausgabe VOB 2019

KAMPF UM DIE VOB/A

AG Vereinheitlichung im Vergaberecht

Leitung

BMI und BMWi

Aufgabe

Vorbereitung der politischen Entscheidung der Bundesregierung,
ob Vergabe öffentlicher Bauaufträge in

- VOB/A oder
- VgV/UVgO

geregelt werden soll

KAMPF UM DIE VOB/A

AG Vereinheitlichung im Vergaberecht

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



Meinungsstand

pro VOB	contra VOB
BMI	BMWi
Länder Bau	Länder Wirtschaft
ZDB	Kommunale Spitzenverbände
ZDH	
BDI	
HDB	

KAMPF UM DIE VOB/A

AG Vereinheitlichung im Vergaberecht

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



ZDB-Argumente

- VOB/A = bundesweit einheitliche Vergaberegeln für Bauleistungen
- UVgO = vergaberechtlicher Flickenteppich
- Gesamtsystem der VOB erhalten. Teil A (Vergabe), Teil B (Vertrag) und Teil C (Technik)
- Rechtssicherheit statt Verzögerung dringender Bauinvestitionen

KAMPF UM DIE VOB/A

AG Vereinheitlichung im Vergaberecht

AG Sitzungen im Februar und Mai 2019

12. Dezember 2019: Abschlussbericht

Ergebnis

VOB/A bleibt erhalten

- weitere Vereinheitlichung VOB/A – VGV/UVgO
- Reform DVA

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



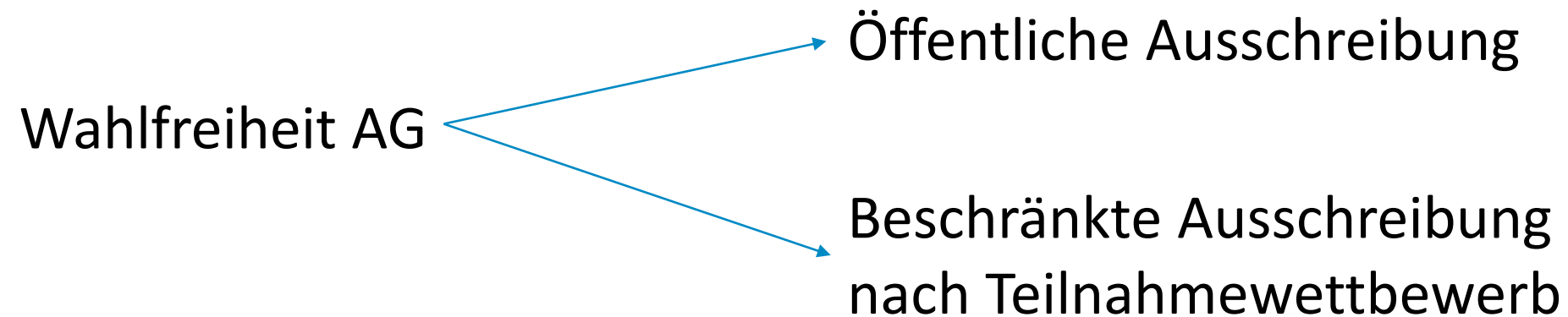
VOB/A 2019 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

VOB Gesamtausgabe 2019

Was ist neu?

- VOB/A, Abschnitte 1-3
- DIN 18299
- 14 ATV'en

VOB/A 2019: Wesentliche Änderungen



VOB/A 2019: Wesentliche Änderungen

Erhöhte Wertgrenzen für Wohnungsbau

- Beschränkte Ausschreibung bis 1 Mio. Euro
- Freihändige Vergabe bis 100.000 Euro
- befristet bis 31. Dezember 2021
- nur für Bauleistungen zu Wohnzwecken
- Vorrang PQ-Betriebe

VOB/A 2019: Wesentliche Änderungen

- **Direktauftrag bis zu 3.000 Euro**
- **Flexibilisierung Eignungsprüfung bis 10.000 Euro**
- **Abgabe mehrerer Hauptangebote**

VOB/A 2019: Wesentliche Änderungen

Nachfordern von Unterlagen

Klarstellung, welche Unterlagen nachzufordern sind

NEU:

AG darf vor Beginn des Vergabeverfahrens festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird

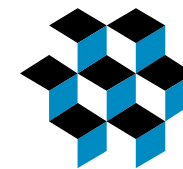
Abschließende Liste der nachforderbaren Unterlagen an zentraler Stelle in Vergabeunterlagen

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



KAMPF UM DIE VOB/B

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



DIE VOB/B UND DER BUNDESGERICHTSHOF

Bundesgerichtshof 1982

- VOB/B = Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Privilegierung der VOB/B
- arg: Ausgewogener Interessenausgleich beider Vertragsparteien
- Voraussetzung: Vereinbarung der VOB/B „als Ganzes“
- Folge: Sämtliche Bestimmungen der VOB/B sind der Inhaltskontrolle entzogen

Bundesgerichtshof 1982 - 2008

Ausgangspunkt: Vereinbarung der VOB/B „als Ganzes“

- 1982: Keine Inhaltskontrolle, wenn kein Eingriff in **Kernbereich** der VOB/B
- 1982 ff.: Geringfügige Eingriffe genügen, um Inhaltskontrolle auszulösen
- 2004: **Jede Abweichung** löst Inhaltskontrolle aus
- 2008: Bei Verwendung gegenüber **Verbrauchern immer** Inhaltskontrolle

KAMPF UM DIE VOB/B

Verbraucherverträge ZDB – Haus & Grund



ZENTRALVERBAND
DES DEUTSCHEN
BAUGEWERBE

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ist der Spitzenverband der Bauwirtschaft. Unsere rund 3.000 mittelständischen Mitgliedsbetriebe sind erste Wahl für den privaten Bauherrn bei Neubau oder Sanierung.

Nutzen Sie die Qualitätsarbeit unserer Mitgliedsbetriebe und beauftragen Sie für Ihre Bau- und Ausbaurbeiten einen Innungsbetrieb des Deutschen Baugewerbes.

www.meisterhaftbauen.de



Bauvertrag mit Verbrauchern
Haus & Grund

Bauverträge?
Dafür hab ich
jemanden!

Das Haus wird nach VOB/B (Vergabe- und Bedingungsordnung) erstellt. Bitte beachten Sie, dass die VOB/B (Vergabe- und Bedingungsordnung) nicht die Interessen der Verbraucher und der Innungen berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass die VOB/B (Vergabe- und Bedingungsordnung) nicht die Interessen der Verbraucher und der Innungen berücksichtigt.

Haus & Grund

Dieser Vertrag wird regelmäßig aktualisiert.
Die neueste Version finden Sie immer unter: www.hausundgrund.de oder www.zdb.de

Einzelgewerk/Handwerkervertrag Bauvertrag mit Verbrauchern

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Anmerkungen und Hinweise ab Seite 7.

Stand: Januar 2018
Version: V18.14

zwischen **Auftraggeber** (nachfolgend AG genannt) und **Auftragnehmer** (nachfolgend AN genannt)

Name:

Name/Firma:

Straße/
Hausnummer:

Straße/
Hausnummer:

PLZ/Ort:

PLZ/Ort:

Telefon: Telefax:

Telefon: Telefax:

E-Mail:

E-Mail:



ZENTRALVERBAND
DES DEUTSCHEN
BAUGEWERBE

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ist der Spitzenverband der Bauwirtschaft. Unsere rund 3.000 mittelständischen Mitgliedsbetriebe sind erste Wahl für den privaten Bauherrn bei Neubau oder Sanierung.

Nutzen Sie die Qualitätsarbeit unserer Mitgliedsbetriebe und beauftragen Sie für Ihre Bau- und Ausbaurbeiten einen Innungsbetrieb des Deutschen Baugewerbes.

www.meisterhaftbauen.de



Bauvertrag mit Verbrauchern
Haus & Grund

Bauverträge?
Dafür hab ich
jemanden!

Das Haus wird nach VOB/B (Vergabe- und Bedingungsordnung) erstellt. Bitte beachten Sie, dass die VOB/B (Vergabe- und Bedingungsordnung) nicht die Interessen der Verbraucher und der Innungen berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass die VOB/B (Vergabe- und Bedingungsordnung) nicht die Interessen der Verbraucher und der Innungen berücksichtigt.

Haus & Grund

Dieser Vertrag wird regelmäßig aktualisiert.
Die neueste Version finden Sie immer unter: www.hausundgrund.de oder www.zdb.de

Einfamilienhaus/Schlüsselfertigbauvertrag Verbraucherbauvertrag

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Anmerkungen und Hinweise ab Seite 8.

Stand: Januar 2018
Version: V18.14

zwischen **Auftraggeber** (nachfolgend AG genannt) und **Auftragnehmer** (nachfolgend AN genannt)

Name:

Name/Firma:

Straße/
Hausnummer:

Straße/
Hausnummer:

PLZ/Ort:

PLZ/Ort:

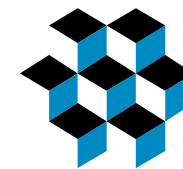
Telefon: Telefax:

Telefon: Telefax:

E-Mail:

E-Mail:

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



DIE VOB/B UND DAS BGB-BAUVERTRAGSRECHT

KAMPF UM DIE VOB/B

BGB-Bauvertragsrecht 2018

- Anordnungsrecht des Bestellers
- Vergütungsanpassung bei Anordnungen
- Einstweilige Verfügung
- Abnahmefiktion und Zustandsfeststellung
- Schlussrechnung

Anordnungsrecht des Bestellers

- Einvernehmen bzgl. Änderung und Vergütung
- AN muss Nachtragsangebot erstellen
- AG kann anordnen, wenn keine Einigung innerhalb 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens
- Anordnung muss in Textform erfolgen

Vergütungsanpassung

- Grundsatz: tatsächlich erforderliche Kosten mit angemessenen Zuschlägen
Vermutung: Urkalkulation = tatsächliche erforderliche Kosten
Bedingung: vereinbarungsgemäß hinterlegt
- AN kann bezgl. AZ 80 % seines Nachtragsangebots ansetzen
- Restliche Vergütung von 20 % wird mit Abnahme fällig
- „Strafzins“ zur Vermeidung überhöhter Nachtragsangebote

Pressemitteilung Bundesbauministerium, 24. Januar 2018

„Nach Inkrafttreten des neuen Bauvertragsrechts im BGB bleibt die VOB/B zunächst unverändert.“

- Neben Rechtsunsicherheit durch neues BGB-Bauvertragsrecht nicht auch noch Rechtsunsicherheit bei VOB-Verträgen
- Beobachtung Rechtsprechung/Fachdiskussion zum neuen BGB-Bauvertragsrecht

Bundesgerichtshof, Urteil vom 8. August 2019

- Abkehr von der bislang üblichen Fortschreibung der Urkalkulation
- Entgegen der bisherigen Praxis für die Bemessung des neuen Einheitspreises bei Mehrmengen iSv § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B sind nicht die vom Auftragsnehmer kalkulierten sondern die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge maßgeblich, wenn die Bauvertragsparteien keine anderweitige Vereinbarung treffen
- Ziel: Keine Besser-/Schlechterstellung bei Mengenmehrungen

KAMPF UM DIE VOB/B

Dezember 2019

DVA nimmt Diskussion über Reform der VOB/B auf

- Einigkeit, VOB/B muss erhalten bleiben
- Generalrevision
- Schwerpunkt: Nachträge
- Leitbild: Gesetzliches Bauvertragsrecht